

Der
Prüfungsausschuss
Praxisleitfaden zur
effizienten Überwachung

Aus der Serie
„Tool-Box für
Aufsichtsräte“



Vorwort

Die anhaltende Debatte über die Verbesserung des Systems zur Unternehmensleitung und -kontrolle (Corporate Governance) der vergangenen Jahre mündete auch in Österreich in eine Verstärkung der regulatorischen Maßnahmen. Durch das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) wurden die Regelungen über die Einrichtung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses ausgeweitet.

Prüfungsausschüsse befassen sich im Auftrag des Aufsichtsrates insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Abschlussprüfung. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist in Österreich für kapitalmarktorientierte Unternehmen und auch für so genannte „sehr große“ Kapitalgesellschaften verpflichtend. Das URÄG 2008 hat einen (Mindest-) Aufgabenkatalog für den Prüfungsausschuss festgelegt.

Die vorliegende dritte Auflage der Broschüre trägt der steigenden Bedeutung von Prüfungsausschüssen in der Aufsichtsratspraxis in

Österreich Rechnung. Sie wendet sich an Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere aber an die Mitglieder des Prüfungsausschusses kapitalmarktorientierter und anderer großer Unternehmen. Sie ist auch für Finanzvorstände und andere Personen von Interesse, die sich mit der Tätigkeit von Prüfungsausschüssen beschäftigen. Die Broschüre fasst die Rahmenbedingungen für die Bildung von Prüfungsausschüssen sowie für deren Tätigkeit zusammen. Besonderes Augenmerk wird auf die Darstellung von Best Practices in der Arbeit des Prüfungsausschusses gelegt.

Anzumerken ist, dass für die Prüfungsausschüsse von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Genossenschaften Sonderregelungen bestehen, die in der vorliegenden Broschüre nicht näher behandelt werden. Dennoch kann die Broschüre auch für die Prüfungsausschüsse solcher Unternehmen eine gute Grundlage für die Ausschussarbeit sein.



Peter Pessenlehner

Partner

Leiter Wirtschaftsprüfung PwC Österreich

Inhalt

Hintergrund und Zielsetzung	7
Stellung	9
Rechnungslegung	11
Interne Kontrolle und Risikomanagement	14
Abschlussprüfung	18
Besetzung und Qualifikation	22
Geschäftsordnung und Sitzungen	24
Information	26
Haftung	29
Selbstevaluierung	31
Ansprechpartner	34
Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“	35

Hintergrund und Zielsetzung

Wann ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten? Wann empfiehlt sich die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses?

Grundlagen

Prüfungsausschüsse befassen sich im Auftrag des Aufsichtsrates mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements (samt IKS) und der Abschlussprüfung. Maßgeblich beeinflusst wurde die Entwicklung von den USA aus. Dort ist die Bildung eines Audit Committee seit vielen Jahren Praxis, wenngleich dessen Funktionen aufgrund des abweichenden Governance-Systems über die eines Prüfungsausschusses hinausgehen.

Verpflichtende Einrichtung

Ein Prüfungsausschuss muss nach österreichischem Gesellschaftsrecht gebildet werden, wenn die Gesellschaft entweder Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt emittiert hat („kapitalmarktorientierte Gesellschaften“) oder „sehr groß“ ist (d.h. als große Gesellschaft eine Bilanzsumme von mehr als 96,25 Mio. EUR oder Umsatzerlöse von mehr als 192,5 Mio. EUR aufweist).

Die (Mindest-)Aufgaben des Prüfungsausschusses sind seit dem URÄG 2008 in einem Aufgabenkatalog festgelegt. Sie umfassen im Wesentlichen die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, die Überwachung der Abschluss- und Konzernabschlussprüfung sowie die Überwachung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses vorzubereiten sowie den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den Lagebericht und einen allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen. Er hat auch einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Über seine Tätigkeit hat er dem Aufsichtsrat zu berichten.

Freiwillige Einrichtung

Sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollte ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, wenn dies die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit steigert. Die Verlagerung von (Vor-) Arbeiten in den Prüfungsausschuss kann das Gesamtgremium entlasten und dabei helfen, die übertragenen Aufgaben zeitnaher, zielorientierter und intensiver wahrzunehmen. Weiters wird durch die Einrichtung eines Prüfungsausschusses Spezialwissen gebündelt und so das Informationsgefälle zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vermindert.

Stellung

Welche Stellung nimmt der Prüfungsausschuss gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer ein?

Aufsichtsrat

Der Prüfungsausschuss wird in der Regel nur vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig. Die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Erklärung über den Konzernabschluss ist auch bei Einrichtung eines Prüfungsausschusses dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten. Da diese Aufgabe aber zu den wichtigsten Agenden des Aufsichtsrates zählt, ist eine intensive Auseinandersetzung des Prüfungsausschusses mit dem Jahres- bzw. Konzernabschluss, dem (Konzern-)Lagebericht und dem Gewinnverwendungsvorschlag zur Vorbereitung des Feststellungsbeschlusses von eminenter Bedeutung. Der Prüfungsausschuss bündelt die Rechnungslegungskompetenz des Aufsichtsrates und berichtet an das Gesamtgremium.

Vorstand

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, d. h. er kontrolliert die Leitungsmaßnahmen und damit die Führungsentscheidungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung selbst darf der Aufsichtsrat nicht an sich ziehen. Dies gilt auch für den

Prüfungsausschuss, der sich aus dem Aufsichtsrat rekrutiert. Die Verantwortung für die Erstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses liegt jedenfalls ausschließlich beim Vorstand. Der Prüfungsausschuss sollte aber den Finanzvorstand (gegebenenfalls auch den Vorstandsvorsitzenden) zur Diskussion des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und unterjährig gegebenenfalls zur Diskussion von Zwischenberichten und relevanten Einzelfragen der Rechnungslegung beiziehen. Gerade in einem kleinen Ausschuss können Rechnungslegungsfragen ausführlicher dargestellt und diskutiert werden, als dies im Plenum möglich wäre.

Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer sollte als wesentlicher Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss in Rechnungslegungsfragen fungieren. Der Bericht des Abschlussprüfers stellt eine wichtige Grundlage für die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses durch den Prüfungsausschuss dar. Soweit Jahres- und Konzernabschluss Gegenstand der Beratungen des Prüfungsausschusses sind, sollte der Abschlussprüfer zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. In Sitzungen, in denen sich der Prüfungsausschuss mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigt, muss der Abschlussprüfer sogar dabei sein. Auch zur Diskussion von Zwischenberichten kann der Abschlussprüfer beigezogen werden.

Rechnungslegung

Welche Aufgaben hat der Prüfungsausschuss betreffend die Rechnungslegung?

Einen Schwerpunkt der Arbeit des Prüfungsausschusses stellt die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses dar. Überprüft werden regelmäßig zumindest:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Allfällige Zwischenberichte, die veröffentlicht werden

Der Prüfung sind alle Bestandteile des Abschlusses zu unterziehen. Bei börsennotierten Unternehmen handelt es sich dabei in der Regel um:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Geldflussrechnung (bei Konzernabschluss)
- Eigenkapitalpiegel (bei Konzernabschluss)
- Segmentberichterstattung (bei Konzernabschluss)

Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss auch mit dem (Konzern-)Lagebericht sowie dem Corporate-Governance- Bericht auseinandersetzen.

Die Prüfung des Rechnungslegungsprozesses ist dem Prüfungsausschuss zur abschließenden Erledigung übertragen. Die Feststellung des Jahresabschlusses bleibt jedoch dem Aufsichtsrat vorbehalten, der Prüfungsausschuss wird hierbei nur vorbereitend tätig.

Um Entwicklungen verfolgen zu können, empfiehlt sich die regelmäßige (quartalsweise) Befassung mit – wenn auch nur für interne Zwecke erstellten – Finanzinformationen.

Schwerpunkte der Prüfung durch den Ausschuss können sein:

- Risiken für die Entwicklung und den Bestand der Gesellschaft
- Wesentliche Grundlagen der Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden
- Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten
- Ausnutzung von Ermessensspielräumen
- Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen (z. B. Sale-and- Lease-back-Geschäfte, Verkauf von Forderungsbeständen, Sicherungsgeschäfte)
- Besondere Transaktionen (z. B. Restrukturierungen, Eigenkapitalmaßnahmen)

- Periodenabgrenzungen (z. B. Umsatz und Ertragsrealisation bei Großprojekten)

Die Prüfung kann durch Vergleich mit Vorperioden unter Berücksichtigung der Informationen über die aktuelle Geschäftsentwicklung, durch Hinterfragen des Erstellungsprozesses und der Bilanzierungsmethode wesentlicher Transaktionen oder durch einen Kennzahlenvergleich mit anderen Unternehmen erfolgen.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so berichtet der Ausschuss an den gesamten Aufsichtsrat über das Ergebnis. Der Aufsichtsrat muss dabei so weit informiert werden, dass er sich ein eigenes Urteil bilden kann.

Prüfung des Gewinnverwendungsvorschlages

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung etwaiger Gewinne vorzulegen. Da der Vorschlag eng mit dem Jahresabschluss verknüpft ist, muss der Prüfungsausschuss zusätzlich zum Jahresabschluss den Gewinnverwendungsvorschlag prüfen und hierüber dem Aufsichtsrat berichten.

Weiters sollte der Prüfungsausschuss den Bericht des Aufsichtsrates, welcher in der Hauptversammlung vorgelegt wird, vorbereiten.

Zwischenabschlüsse

Der Prüfungsausschuss befasst sich regelmäßig auch mit einer etwaigen Zwischenberichterstattung des Unternehmens, bevor die Veröffentlichung erfolgt.

Aufgabenbereich 2

Interne Kontrolle und Risikomanagement

Welche Aufgaben hat der Prüfungsausschuss im Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem und dem Risikomanagement?

Gemäß § 82 AktG hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass ein Internes Kontrollsystem geführt wird, welches den Anforderungen des Unternehmens gerecht wird. Der Prüfungsausschuss hat die Wirksamkeit dieses Kontrollsystems zu überwachen.

Der Prüfungsausschuss kontrolliert weiters das Risikomanagement. Der Ausdruck „Risikomanagement“ bezeichnet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

Zu den wichtigsten Kontrollfragen zählen folgende:

- Worin bestehen die wichtigsten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsrisiken?
- Welche Risikoneigung erscheint für das Unternehmen angemessen?
- Entspricht die tatsächliche Risikosituation der gewählten Risikostrategie?
- Hat der Vorstand ein Risikomanagementsystem implementiert?
Hierzu zählen Maßnahmen zur:
 - Risikoidentifikation
 - Risikoanalyse und -bewertung
 - Risikosteuerung
 - Risikokommunikation
 - Überwachung und Einhaltung des Systems
- Erscheint die vorliegende Ausformung der einzelnen Bausteine zweckmäßig?

Ein Ausgangspunkt für diese Fragen kann für den Prüfungsausschuss die Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht sein.

Fraud

Ein Risiko besonderer Art ist das Fraud-Risiko. Damit ist das Risiko bewusster Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze gemeint, die zu falschen Darstellungen im Abschluss oder Lagebericht führen. Der Ausdruck „Fraud“ bezieht sich auch auf vorsätzliche Handlungen durch eine oder mehrere Personen der Unternehmensleitung, des für die Führung und Überwachung zuständigen Personenkreises, durch Angestellte oder Dritte, die darauf abzielen, sich durch Täuschung einen ungerechtfertigten oder gesetzeswidrigen Vorteil zu verschaffen.

Wie bei den übrigen Risiken ist es Aufgabe des Vorstandes, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Unternehmens vor Straftaten zu ergreifen. Diese Tätigkeit ist vom Prüfungsausschuss zu überwachen, soweit die begangenen Delikte zu einem wesentlichen bilanziellen Fehlausweis führen bzw. die Entwicklung oder den Bestand der Gesellschaft gefährden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Gefahr von Bilanzmanipulation von höchster Managementebene ausgehen kann. In diesem Zusammenhang sollte der Prüfungsausschuss auch bestehende Vergütungssysteme für das Management berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuss sollte:

- ein generelles Verständnis für Fraud-Gefahren entwickeln,
- die wichtigsten unternehmensspezifischen Fraud-Risiken einschätzen,
- die vom Management ergriffenen Kontrollmaßnahmen auf ihre Eignung hin überprüfen und bewerten sowie
- sicherstellen, dass er über gravierende Fraud-Fälle unterrichtet wird und dass zu deren zukünftiger Abwehr geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Drei Gruppen von Risikofaktoren, die bei aufgedeckten Fraud-Fällen praktisch immer zusammengetroffen sind, sollte der Prüfungsausschuss im Auge behalten:

- Anreiz/Motiv für Fehlverhalten
- Gelegenheit zu Fehlverhalten
- Einstellung/Neigung zu Fehlverhalten

Aufgabenbereich 3

Abschlussprüfung

Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer aussehen?

Weitere Aufgaben kommen dem Prüfungsausschuss in Bezug auf die gesetzliche Abschlussprüfung zu. Gemäß § 92 Abs. 4a AktG ist der Abschlussprüfer den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen, wo dieser über die Abschlussprüfung zu berichten hat. Der Österreichische Corporate Governance Kodex verlangt, dass der Abschlussprüfer zusätzlich an einer weiteren Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen soll. In der Praxis wird dies eine Sitzung vor dem Abschlussstichtag sein, in der die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss sowie die Prüfungsplanung erörtert werden können. Im Kodex ist auch vorgesehen, dass ein Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes stattfinden kann. Der Prüfungsausschuss nutzt in zentralen Bereichen seiner Tätigkeit die Ergebnisse der Arbeit des Abschlussprüfers. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Auswahl

Der Abschlussprüfer des Jahres- und Konzernabschlusses wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Diese Aufgabe wird nunmehr zwingend vom Prüfungsausschuss wahrgenommen. Um eine sachgerechte Wahlempfehlung aussprechen zu können, muss der Prüfungsausschuss das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers steuern.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer unterliegt strengen Unabhängigkeitsanforderungen gemäß UGB und Berufsrecht. Die Einhaltung dieser Anforderungen obliegt dem Abschlussprüfer. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist vom Prüfungsausschuss vor der Auftragserteilung und während der Auftragsdurchführung zu überprüfen. Mindestanforderung ist die Einholung einer Unabhängigkeitserklärung nach § 270 UGB vor der Bestellung, allenfalls zusätzlich auch am Ende der Prüfung. Der Österreichische Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Unabhängigkeit insbesondere auch im Hinblick auf die vom Abschlussprüfer für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen zu überwachen.

Beauftragung

Weiters kann dem Prüfungsausschuss die Vorbereitung des Abschlusses des Prüfungsvertrages mit dem Abschlussprüfer (samt Honorar-

vereinbarung) übertragen werden. Als Best Practice empfiehlt sich dabei, das Regelwerk, nach dem die Prüfung durchgeführt werden soll (z. B. International Standards on Auditing – ISAs), sowie Eckpunkte der Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat (z. B. Management Letter, Teilnahme an Sitzungen) festzulegen.

Für Unternehmen, die dem Österreichischen Corporate Governance Kodex unterliegen, hat der Abschlussprüfer verpflichtend die Prüfung nach den International Standards on Auditing (ISAs) durchzuführen. ISA 260 regelt die Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Überwachungsgremium Aufsichtsrat.

Während der Prüfung

Der Abschlussprüfer sollte den Prüfungsausschuss während der Prüfung über alle wesentlichen Feststellungen unverzüglich unterrichten. Hierzu gehören etwa unerwartet hohe Verluste, Betrugsfälle oder grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Vorstand.

Beispiele für eine gute Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss können sein:

- Präsentation des Prüfungsplanes am Ende der Planungsphase (Risikoanalyse, Prüfungsschwerpunkte, zeitliche Planung, Prüfungsumfang für einzelne Konzerngesellschaften bei Konzernabschluss)

- Mündliche Berichterstattung über den Fortgang der Prüfung
- Gespräch ohne Beisein des Vorstandes

Prüfungsergebnis

Das wichtigste Ergebnis der Abschlussprüfung, das Prüfungsurteil, steht am Ende des Prüfungsberichtes. Dieser geht jedem Aufsichtsratsmitglied zu.

Nachdem im Aufgabenkatalog auch die Überwachung der Prüfung als zentrale Aufgabe des Prüfungsausschusses genannt ist, empfiehlt sich ein Gespräch zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss, in dem sich der Ausschuss über den Prüfungsverlauf, aufgetretene Schwierigkeiten und Zweifelsfragen informiert.

Üblicherweise fasst der Prüfer Empfehlungen zur Verbesserung der Organisation und Kontrollen im Unternehmen, die sich aus seinen Beobachtungen im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, die aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Prüfungsurteil haben, in einem Schreiben an den Vorstand zusammen (Management Letter); bei wesentlichen Schwächen im IKS besteht sogar eine Redepflicht des Abschlussprüfers. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates (oder des Prüfungsausschusses) sollte den Management Letter zur Behandlung im Kontrollgremium vom Vorstand anfordern.

Um sich auf das Prüfungsergebnis verlassen zu können, muss sich der Prüfungsausschuss von der Qualität der Abschlussprüfung überzeugen. Dies erfordert, die angewandte Prüfungsstrategie, die Auseinandersetzung mit dem Unternehmensgegenstand und -umfeld, die beim Abschlussprüfer eingerichteten Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie dessen Aus- und Fortbildungskonzept zu erfragen.

Der Prüfungsausschuss sollte aber nie aus den Augen verlieren, dass der Abschlussprüfer nur die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses prüft, der Aufsichtsrat aber auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen hat.

Besetzung und Qualifikation

Wie muss sich der Prüfungsausschuss zusammensetzen?

Bildung, Zahl der Mitglieder

Die Bildung des Prüfungsausschusses obliegt dem Aufsichtsrat als Gesamtgremium. Die Zusammensetzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrates und steht unter der die Aufsichtsratsmitglieder treffenden Haftung bei mangelnder Sorgfalt. Die Mindestmitgliederanzahl eines Prüfungsausschusses beträgt zwei (nach dem BWG und dem VAG drei).

Finanzexperte

Dem Prüfungsausschuss muss zumindest ein Finanzexperte angehören. Diese Person muss über Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügen, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Als Finanzexperten können zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder (ehemalige) Finanzleiter von vergleichbaren Unternehmen in Frage kommen. Die im Gesetz vorgesehene Besetzung des Prüfungsausschusses mit nur einem Finanzexperten ist als Mindestanforderung zu sehen. Grundsätzlich sollten alle Mitglieder eines Prüfungsausschusses über Grundkenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Abschlussprüfung verfügen. Als Best Practice empfiehlt sich eine regelmäßige Fortbildung auf diesen Gebieten.

Arbeitnehmervertreter

Wie in jedem Ausschuss haben auch im Prüfungsausschuss die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrates das Recht, aus ihrer Mitte Ausschussmitglieder im Verhältnis von zwei Kapitalvertretern zu einem Arbeitnehmervertreter zu entsenden.

Unabhängigkeit

Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer (bzw. Unterfertiger des Bestätigungsvermerkes) war oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

Geschäftsordnung und Sitzungen

Wie soll die Arbeit des Prüfungsausschusses gestaltet sein?
Wie oft soll der Prüfungsausschuss zusammentreten?

Geschäftsordnung

Die Aufgaben, die Besetzung und die innere Ordnung des Prüfungsausschusses werden regelmäßig in einer Geschäftsordnung festgelegt, die auch in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates integriert werden kann. Für den Beschluss der Geschäftsordnung reicht eine einfache Mehrheit. Sinnvoll ist, Besetzung und Vorsitz, Aufgabendefinition, Berichterstattung, Sitzungsvorbereitung, Beschlussfassung und Informationsbeschaffung zu regeln. Als Best Practice empfiehlt sich auch, die Grundlagen der Kommunikation mit dem Abschlussprüfer festzulegen. Der entsprechende Standard der International Standards on Auditing (ISA 260) bietet einen Leitfaden für die Erörterung von Prüfungsangelegenheiten mit dem Abschlussprüfer.

Arbeit des Prüfungsausschusses

Die Sitzungszeit sollte gut genutzt werden, wofür eine gewissenhafte Sitzungsvorbereitung erforderlich ist. Die Einberufung sollte frühzeitig erfolgen und Tagesordnungspunkte enthalten; relevante Unterlagen sollten schon vorab den Ausschussmitgliedern übermittelt werden. Verantwortlich für die gute Organisation einer Sitzung ist der Ausschussvorsitzende. Es empfiehlt sich die Planung der Sitzungstermine eines Jahres im Voraus vorzunehmen, gegebenenfalls ist die Planung neuen Umständen anzupassen. Die Sitzung ist vom Ausschussvorsitzenden zu leiten, der alle Ausschussmitglieder in die Diskussion einbinden sollte. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es sollte an alle Ausschussmitglieder und den Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeleitet werden. Sitzungen, die die Teilnahme des Abschlussprüfers erfordern, sollten rechtzeitig mit diesem abgestimmt werden.

Teilnahme an den Sitzungen

Es können neben den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und externe Dritte teilnehmen, falls dies notwendig oder zweckdienlich ist. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind vom Prüfungsausschuss über Inhalt und Ergebnisse der Ausschussarbeit zu informieren.

Häufigkeit der Sitzungen

Die Anzahl der Sitzungen pro Jahr bestimmt sich nach Art und Umfang des Unternehmens, gesetzlich sind mindestens zwei Sitzungen pro Jahr vorgesehen. Diese Sitzungsanzahl wird in der Regel zu wenig sein, um die Aufgaben eines Prüfungsausschusses entsprechend wahrnehmen zu können. Werden der Jahres- und der Konzernabschluss sowie die Quartalsberichte in jeweils einer Sitzung behandelt, ergibt sich eine Mindestzahl von vier Sitzungen im Jahr. International ist eine höhere Sitzungsfrequenz üblich.

Information

Welche Informationsquellen stehen dem Prüfungsausschuss zur Verfügung?

Der Prüfungsausschuss leitet seine Informationsrechte von jenen des Aufsichtsrats ab. Diese sind in § 95 AktG geregelt. Darüber hinaus ist es möglich, die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder in jener des Prüfungsausschusses zu konkretisieren.

Ist die Informationsgrundlage lückenhaft oder ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen weitere Fragen, so sind die Prü-

fungsausschussmitglieder zur Einholung weiterer Informationen verpflichtet.

Berichte des Vorstandes

Hauptinformationsquelle des Prüfungsausschusses ist der Vorstand. Er nutzt insbesondere jene Informationen, die ihm vom Vorstand zur Verfügung zu stellen sind (Jahres- bzw. Konzernabschluss, Zwischenbericht, Jahresbericht, Quartalsberichte). Auch die anlassbezogenen Berichte des Vorstandes über Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können (Sonderberichte), sollte er zur Kenntnis nehmen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu auch weitere Berichte verlangen.

Als Best Practice sollten aussagekräftige finanzielle und nicht-finanzielle Informationen definiert werden, die für wesentliche Einzelgesellschaften und den Konzern zumindest quartalsweise zu übermitteln sind.

Prüfberichte des Abschlussprüfers

Eine weitere wichtige Grundlage für die Arbeit des Prüfungsausschusses sind die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung bzw. gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Prüfung etwaiger Zwischenberichte. Hier stehen dem Prüfungsausschuss die Berichte des Abschlussprüfers zur Verfügung. Während der Prüfung sollte

der Prüfungsausschuss über alle wesentlichen Feststellungen informiert werden. Darüber hinaus können Sonderprüfungsberichte eine wichtige Informationsquelle für den Ausschuss sein. Der Prüfungsausschuss hat jedoch seine Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Es ist daher nicht ausreichend, sich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berufen und zu verlassen. Die Abschlussprüfung berücksichtigt nur Teilaspekte der Aufgaben des Prüfungsausschusses (z. B. nur rechnungslegungsbezogenes IKS).

Weitere Informationsquellen

Darüber hinaus können Berichte von Stabstellen (z. B. Interne Revision, Risikomanagement), Gespräche mit Bereichsverantwortlichen und allenfalls auch Besuche vor Ort als Informationsquellen herangezogen werden. Allerdings sollte die Umgehung des Vorstands zur Befragung und Ermittlung mit Bedacht genützt werden, um nicht die Grenzen zwischen Mitgeschäftsführung und Kontrolle zu überschreiten. Insbesondere ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat gegenüber Mitarbeitern kein Weisungsrecht hat.

Haftung

Wie haftet ein Mitglied des Prüfungsausschusses?

Grundsatz der Innenhaftung

In Österreich haften Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft, für die sie tätig sind. Geschädigte Dritte müssen sich daher mit eventuellen Ersatzansprüchen zunächst an die Gesellschaft wenden. Leistet diese Ersatz, so kann sie sich am handelnden Organmitglied gegebenenfalls regressieren. Unmittelbar gegenüber geschädigten Dritten haften Organmitglieder nur ausnahmsweise. Eine Haftung des Organmitglieds kommt aber auch bei direkter Schädigung der Gesellschaft (also nicht nur über den Weg der Schädigung eines Dritten) in Frage.

Mindestvoraussetzungen für eine Haftung

Für einen Schadenersatzanspruch gegen Aufsichtsratsmitglieder und damit auch gegen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Pflichtverletzung des Ausschussmitglieds
- Verschulden des Ausschussmitglieds
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Pflichtverletzung

Die Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere dem Aktiengesetz), aus der Satzung und den Geschäftsordnungen. Im Einzelfall kann es schwierig sein, die Pflichten zu konkretisieren. Eine sorgfältige Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt aber grundsätzlich Folgendes voraus:

- Alle für die Entscheidung maßgeblichen Informationen wurden – soweit zeitlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll – eingeholt und ausreichend gewürdigt.
- Mögliche Handlungsalternativen wurden ausgearbeitet und deren Umsetzung wurde erwogen.

Aus der Einrichtung eines Prüfungsausschusses folgt, dass die Ausschussmitglieder in Bezug auf dessen Tätigkeit höheren Sorgfaltsanforderungen als die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen. Ihre Mindestaufgaben werden durch den gesetzlichen Aufgabenkatalog festgelegt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haben die Berichterstattung über die Ausschusstätigkeit und etwaige Handlungsempfehlungen aber zumindest auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

Verschulden

Eine Haftung setzt voraus, dass die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt ist. Maßfigur ist jene des „ordentlichen und gewissen-

haften Kontrollorgans“. Zu vertreten sind grundsätzlich Vorsatz und alle Stufen der Fahrlässigkeit. Nach der Rechtsprechung des OGH muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über das Wissen und die Erfahrung verfügen, die zur kompetenten Bewältigung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Selbstevaluierung

Was versteht man unter Selbstevaluierung? Warum ist dies ein Thema für den Prüfungsausschuss?

Europa

Die EU-Kommission hält die regelmäßige Selbstevaluierung für wichtig und empfiehlt daher, dass der Aufsichtsrat jedes Jahr eine Selbstbeurteilung durchführen sollte. Diese Beurteilung sollte sich auf seine Zusammensetzung, seine Organisation und seine Arbeit als Gruppe erstrecken. Weiters sollte die Kompetenz und Leistung seiner einzelnen Mitglieder sowie seiner Ausschüsse bewertet werden und eine Beurteilung der Gesamtleistung im Vergleich zu den Leistungsvorgaben erfolgen.

Österreich

In Österreich ist eine Selbstevaluierung derzeit nur im Österreichischen Corporate Governance Kodex vorgesehen, wonach sich

der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise zu befassen hat.

Zweck und Durchführung

Die Durchführung einer Selbstevaluierung sowohl des gesamten Aufsichtsrates als auch des Prüfungsausschusses empfiehlt sich auch in Österreich, um eine effiziente interne Kontrolle im Unternehmen zu gewährleisten. Bei der Durchführung gibt es einen erheblichen Gestaltungsspielraum – von der offenen Diskussion im Plenum über Einzelgespräche bis hin zu systematischen Formen wie der Verwendung von Checklisten mit geeigneten Bewertungskriterien stehen verschiedene Techniken zur Verfügung. Auch die Inanspruchnahme externer Hilfe kann sinnvoll sein. Dabei können auch flexible Lösungen gefunden werden. So lassen sich etwa die wichtigsten Anforderungen und Benchmarks jährlich überprüfen, während detaillierte Leistungsbewertungen nur alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Fragen zur Selbstevaluierung

Als Kriterien zur Beurteilung, ob die Ausschussarbeit so durchgeführt wurde, dass die Aufgaben unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Umstände bestmöglich und effizient erfüllt wurden, kommen beispielsweise in Betracht:

- Wie ist die personelle Zusammensetzung des Ausschusses einzuschätzen?
- Wie ist die Qualität der Sitzungsunterlagen zu beurteilen (Vollständigkeit, Umfang, Lesbarkeit, Informationsgehalt, Rechtzeitigkeit)?
- Ist die Anzahl der Sitzungen angemessen?
- Besteht während der Sitzung genug Zeit für die Behandlung aktueller Themen?

Ansprechpartner

WP/StB Mag. Peter Pessenlehner

Partner

Leiter Wirtschaftsprüfung PwC Österreich

Tel.: +43 1 501 88-1424

E-Mail: peter.pessenlehner@at.pwc.com

PwC Österreich GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erdbergstraße 200, 1030 Wien

www.pwc.at

Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“

Aufsichtsrat von A bis Z

Das Nachschlagewerk für den besseren Überblick

Praktisches Nachschlagewerk mit den wichtigsten Themen der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat im Konzern

Herausforderungen und Pflichten

Worauf muss der Aufsichtsrat achten, wenn er eine Konzernsicht wahrnehmen muss? Welche Aufgaben kommen auf ihn zu?

Die innere Ordnung des Aufsichtsrates

Rechte und Pflichten

Überblick über Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder. Relevante Bestimmungen zu Ausschüssen, Sitzungen, Beschlüssen und Niederschriften.

Fragen des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer

Anregungen und Herausforderungen

Anregungen für den Aufsichtsrat, um das nachhaltige Verständnis des Abschlussprüfers für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und sein Umfeld zu überprüfen.

IFRS für Aufsichtsräte

Überblick und Leitfaden für die Überwachung

Grundlegender Überblick zu einzelnen wesentlichen Bilanzierungsfragen rund um die immer wichtiger werdende IFRS-Berichterstattung.

Interne Revision

Überwachung und Nutzen für Aufsichtsorgane

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates in der Internen Revision sowie Abhandlungen zu den wichtigsten Fragen der Informationsbeschaffung.

M&A für Aufsichtsräte

Ein Leitfaden für die Praxis

Wesentliche Fragestellungen, Aufgaben, Pflichten und Haftung des Aufsichtsrates bei einer M&A-Transaktion.

Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung

Gemeinsame Pflichten und neue Herausforderungen

Als Kontrollorgan kommt hierbei gerade dem Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu.

Risikomanagement und Interne Kontrolle für Aufsichtsräte

Neue Herausforderungen und praxisgerechte Lösungen

Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates entwickelt sich zu einer weiteren wichtigen Kernaufgabe, die vielfältige Herausforderungen mit sich bringt.

Steuern für Aufsichtsräte

Ein kompakter Leitfaden

Durch die zunehmende Komplexität und Geschwindigkeit der Steuergesetzgebung wird es auch für Aufsichtsräte immer wichtiger einen Überblick über den aktuellen Stand des Steuerrechts zu haben.

Sie können alle Broschüren aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“ bei **Ulrike Hammer** bestellen:

Tel.: +43 1 501 88-5101

E-Mail: ulrike.hammer@at.pwc.com

Oder kostenlos als iPhone/iPad-App herunterladen:

www.pwc.at/aufsichtsrat

Diese Broschüre wurde von PwC Österreich erstellt. Eine kommerzielle Vervielfältigung bedarf unserer Zustimmung. Der Autor übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit; diese Broschüre kann nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte dienen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Berater von PwC gerne zur Verfügung.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

www.pwc.at